

ORIGINALBEITRÄGE

Jelena Zumbach

Entwicklungspsychopathologische Aspekte im Kontext der familienrechtspychologischen Begutachtung

Zusammenfassung

Die entwicklungspsychopathologische Forschung stellt einen wichtigen Eckpfeiler für die empirische Fundierung psychologischer Sachverständigeneinschätzungen in der familienrechtspychologischen Begutachtung dar. Dies ergibt sich daraus, dass eine Einschätzung bezüglich einer kindeswohldienlichen Regelung bzw. einer möglichen Überschreitung der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung u.a. das Herausarbeiten von Wirkmechanismen zwischen vorliegenden Risiko- und protektiven Faktoren erforderlich macht. Im Rahmen der kumulativen Dissertationsstudie der Autorin dieses Beitrags wurden für den deutschsprachigen Raum empirische Originalanalysen mit dem Ziel der Erweiterung systematischen Wissens auf dem Feld der Familienrechtspychologie vor dem Hintergrund entwicklungspsychopathologischer Grundannahmen durchgeführt. Ausgewählte Ergebnisse dieser Dissertationsstudie werden in diesem Beitrag zusammenfassend vorgestellt. Datenbasis für die Analysen war eine quantitative Inhaltsanalyse von 297 psychologischen Sachverständigengutachten, die im Zeitraum von 2008 und 2012 an einem Gutachteninstitut (Bremer Institut für Gerichtspychologie) in familienrechtlichen Verfahren erstellt wurden. Da häufig mehrere oder alle Geschwisterkinder einer Familie begutachtet wurden, ergab sich eine Gesamtstichprobe von $N = 496$ Kindern und Jugendlichen. Insgesamt korrespondieren die Ergebnisse der Studie sowohl mit entwicklungspsychopathologischen Grundannahmen als auch mit familienrechtspychologischen theoretischen Kriterien. Weiterführend zu diskutieren verbleibt, wie die familienrechtspychologische Begutachtungspraxis von wissenschaftlichen Erkenntnissen stärker profitieren kann.

Schlüsselwörter: familienrechtspychologische Begutachtung – Entwicklungspsychopathologie – Risiko- und Schutzfaktoren

Abstract

Developmental psychopathological research is crucial for the empirical foundation of psychological evaluation recommendations in family law proceedings. This results from the necessity that a recommendation referring to the best-interest-of-the-child principle requires an analysis of effective risk mechanisms and protective factors. In a cumulative dissertation study, the corresponding author of this article aimed at providing a contribution to the systematic knowledge in the field of family law psychology based on developmental psychopathological assumptions on a German sample. Selected results of the dissertation study are presented in summary. The data for the original empirical analyses is based on 297 psychological evaluation reports completed in family law proceedings between 2008 and 2012 at an evaluator association in Bremen, Germany. Since generally more than one or all sibling children of a family were evaluated, the total sample consisted of $N = 496$ children and adolescents. Overall, the results of this study correspond to basic developmental psychopathological assumptions as well as to theoretical criteria of family law psychology. A continuing focus should be put on the discussion on how the evaluation practice in family law proceedings can further benefit from scientific research findings.

Keywords. psychological evaluation – family law – developmental psychopathology – risk and protective factors

1 Einleitung¹

Bei der Familienrechtspsychologie handelt es sich um ein Anwendungsgebiet der Psychologie, in dem entwicklungspsychopathologischem Grundlagenwissen eine hohe Bedeutung zukommt. Gerichtsverfahren nach Trennung und Scheidung von Eltern (Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren) sowie Gerichtsverfahren bei Fragen nach Kindeswohlgefährdung (Verfahren zum Entzug elterlicher Sorge oder auch Umgangsverfahren nach einer Fremdplatzierung) machen kindeswohlorientierte Entscheidungen notwendig, für die es häufig entwicklungspsychopathologischer Expertise bedarf. Bei der Fallgruppe von Kindern und Jugendlichen, die eine familienrechtliche Begutachtung durchlaufen, ist im entwicklungspsychopathologischen Verständnis von einer Hochrisikogruppe auszugehen, innerhalb derer individuelle Wirkmechanismen von Risikobedingungen variieren, die vor dem Hintergrund der jeweiligen Vulnerabilität und Resilienz auf den Entwicklungsverlauf der Kinder und Jugendlichen einwirken. Zur Begründung der Annahme einer hohen Risikobelastung dieser Kinder und Jugendlichen sind Überlegungen hinsichtlich der hohen Selektivität der Fallgruppe von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, die eine familiengerichtliche Begutach-

1 Dieser Artikel basiert auf der kumulativen Dissertation der Autorin mit dem Titel „Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren -Empirische Analysen psychologischer Sachverständigengutachten“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, betreut von Prof. Dr. Ute Koglin.

tung durchlaufen (d.h. Fälle, in denen es zu einem Gerichtsverfahren und innerhalb des Gerichtsverfahrens zu einer psychologischen Begutachtung kommt). Dies sind in der Regel Fälle, die häufig durch eine besondere Risikobelastung (z. B. Hochkonflikthaf- tigkeit oder besondere familiäre Risikokonstellationen wie psychische Störung eines Elternteils) gekennzeichnet sind (Heiß & Castellanos, 2013).

Im Kontext familienrechtlicher Verfahren zielt die Übersetzung der richterlichen Fragen an psychologische Sachverständige in psychologische Fragestellungen im Re- gelfall zumindest implizit auf notwendige Prognosen für die Entscheidungsfindung ab, d. h. auf Aussagen darüber, mit welcher Wahrscheinlichkeit bestimmte Regelungen – die elterliche Sorge, den Umgang oder den Lebensort des Kindes betreffend – die wei- tere kindliche Entwicklung beeinflussen und so dem Kindeswohl dienen bzw. schaden können. Speziell für den familienrechtspsychologischen Kontext entwickelte spezifi- sche Prognoseinstrumente existieren jedoch bislang nicht. Vielmehr stützen sich psy- chologische Sachverständige in der Herleitung ihrer Empfehlungen in der Regel auf empirische Erkenntnisse und Grundpositionen, die Aussagen über Faktoren treffen, die positive oder negative Entwicklungsverläufe vorhersagen können und somit maß- geblich auf entwicklungspsychopathologische Studien. Die Risiko- und Resilienzforschung stellt insofern einen wichtigen Eckpfeiler für die empirische Fundierung von Sachverständigeneinschätzungen dar (Kindler, 2013).

2 Relevante entwicklungspsychopathologische Grundprinzipien

Die entwicklungspsychopathologische Forschung bietet seit ihren Anfängen Mitte der 1980er Jahre ein Erklärungskonzept, ein Grundverständnis für die Entstehung psychi- scher Störungen im Entwicklungsverlauf (Cicchetti, 1990; Resch & Parzer, 2014; Rutter, 2013). Sroufe beschrieb 1997 ein Entwicklungsmodell anhand von Entwicklungs- pfaden, welches auf den Arbeiten von Waddington (1957) und Bowlby (1973) basiert. Sroufe (1997) schlägt unter metaphorischer Verwendung eines Baumes mit verschie- denen Verästelungen vor, dass Pathologie als eine Auseinanderfolge von eingeschlagenen Abzweigungen verstanden werden kann, welche ein Kind von einem optimalen Ent- wicklungspfad hin zum „competent functioning“ (Sroufe, 1997, S. 253) abbringt (vgl. Abb. 1). Fünf wesentliche Implikationen sind zentral für das Verständnis dieses Kon- zepts:

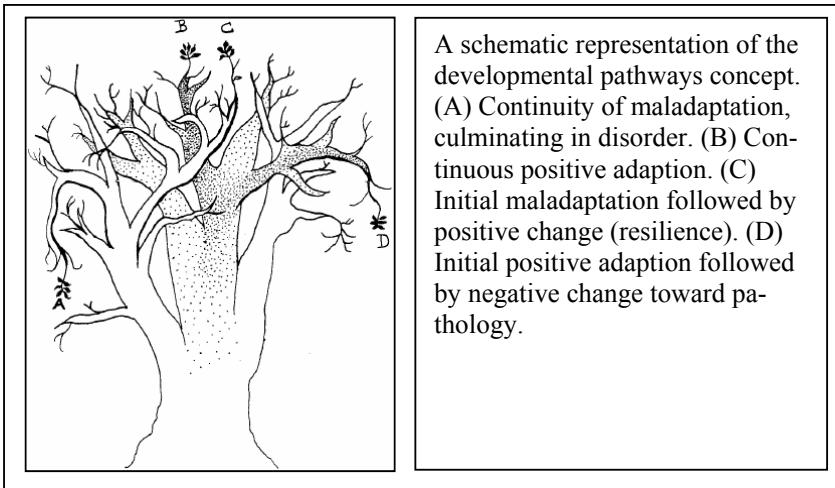
1. *Eine psychische Störung wird als Entwicklungsabweichung über die Zeit verstan- den.* Dies setzt zunächst ein normatives Verständnis von Entwicklungsaufgaben voraus. Entsteht bei Entwicklungsaufgaben eine Fehlanpassung, steigt die Wahr- scheinlichkeit für Probleme bei der weiteren Bewältigung von Entwicklungsanfor- derungen. Es wird somit ein Entwicklungspfad eingeschlagen, der potentiell zur Entwicklung einer psychischen Störung führen kann oder das Individuum zu einem solchen Entwicklungspfad führt.

2. *Verschiedene Pfade führen zu ähnlichen Ergebnissen.* Sieht man Entwicklung als eine Abfolge von eingeschlagenen Abzweigungen an, so können Individuen zwar auf verschiedenen Pfaden beginnen, jedoch trotzdem ähnliche Anpassungsmuster entwickeln (Prinzip der Äquifinalität, welches besagt, dass verschiedene Bedingungen zu den gleichen Erlebens- und Verhaltensproblemen führen können [Cicchetti & Rogosch, 1996; Lösel & Bender, 2008]).
3. *Der gleiche Pfad führt zu unterschiedlichen Ergebnissen.* Individuen, die auf einem gleichen Pfad beginnen, können unterschiedliche Entwicklungsverläufe einschlagen und letztlich verschiedene psychopathologische Muster oder auch Muster positiver Anpassung zeigen (Prinzip der Multifinalität, nach dem bestimmte Bedingungen unterschiedliche Entwicklungsergebnisse haben können [Cicchetti & Rogosch, 1996; Lösel & Bender, 2008]).
4. *Veränderung (das Einschlagen unterschiedlicher Abzweigungen) ist an vielerlei Stellen möglich.* Auch bei früherer ungünstiger Abweichung kann das Individuum im weiteren Entwicklungsverlauf günstige Pfade für die weitere Entwicklung einschlagen. Pathologie wird somit nicht als vorgegebene endogene Variable verstanden, vielmehr bleibt auch beim Einschlagen eines maladaptiven Entwicklungspfades die Rückkehr zu einer positiven Anpassung häufig möglich. Eine Störung sollte somit nicht per se als eine permanent bestehende Bedingung, als etwas, das ein Kind „hat“ oder „nicht hat“, verstanden werden.
5. *Veränderung ist durch frühere Anpassung beschränkt bzw. steht hiermit im Zusammenhang.* Diese Implikation bildet ein Gegengewicht zur vierten Implikation. Sie beschreibt, dass je länger ein maladaptiver Entwicklungspfad eingeschlagen wurde, die Wahrscheinlichkeit umso geringer ist, dass das Individuum positive Anpassung wiederherstellt.

Aus heutiger Sicht lässt sich bei grundsätzlich weiterhin bestehender Gültigkeit dieser Grundannahmen auf Basis der systematischen entwicklungspsychopathologischen Forschung festhalten, dass für die Entstehung von Entwicklungsabweichungen eine Vielzahl von möglichen Einflussgrößen in Frage kommt. Es wird angenommen, dass diese im Sinne eines *biopsychosozialen Modells* auf mehreren Ebenen interagieren. Dieses Modell beschreibt die multifaktorielle Begründung von Entwicklungsabweichungen durch komplexe Wechselwirkungen von neurobiologischen, genetischen und psychosozialen Einflüssen (Caspi & Moffitt, 2006; Resch & Parzer, 2014; Sameroff, 2000; Sameroff & Rosenblum, 2006; Sameroff & Seifer, 1990; Steinhause, 2010). Ein psychopathologisches Symptom ist nach diesem Verständnis als Anpassungswert an Entwicklungsanforderungen vor dem Hintergrund dieser biopsychosozialen Wechselwirkungen zu verstehen. Symptome sind nicht nur Ausdruck gestörter neurologischer Funktionen, sondern stellen in einem bestimmten Zeitfenster die bestmögliche Anpassung einer Person dar, die in ihrer Ressourcenlage realisierbar ist. Ein Symptom ist somit nicht per se ein Krankheitszeichen, sondern im individuellen Fall die beste Lösung für die Diskrepanz zwischen Anforderungen und Ressourcen, vor dem Hintergrund

der jeweils individuell zusammenwirkenden somatischen, sozialen, kognitiven und emotionalen Bedingungen (Resch & Parzer, 2014).

Abbildung 1: Schematic representation of the developmental pathway concept (entnommen aus Sroufe, 1997, S. 253).



3 Risiko- und Resilienzforschung als Eckpfeiler für die empirische Fundierung von Sachverständigeneinschätzungen

Die Relevanz dieser Grundprinzipien für die familienrechtspychologische Begutachtung ergibt sich aus den folgenden Überlegungen. Betrachtet man eine Orientierung am Kindeswohl als eine Herstellung von Entwicklungsbedingungen für ein Kind, welche eine altersgemäß durchschnittliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungserfordernisse ermöglichen (Dettenborn & Walter, 2016), so erscheint folgendes Vorgehen unabdingbar: Um eine Einschätzung bezüglich einer kindeswohldienlichen Regelung (im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren), vor allem jedoch um eine Einschätzung bezüglich einer möglichen Gefährdung des kindlichen Wohls (im Kontext von Verfahren zum Entzug elterlicher Sorge nach § 1666 BGB) vornehmen zu können, müssen die Wechselwirkungen zwischen vorhandenen Risikofaktoren, den individuellen kindlichen Bedürfnissen, im Einzelfall konkret aufgetretener Schädigung des Kindes und vorliegenden Ressourcen herausgearbeitet werden, um so zu einer nachvollziehbaren Prognose für den konkreten Einzelfall zu gelangen (Dettenborn & Walter, 2016; Heiß & Castellanos, 2013; Besier, Ziegenhain, Fegert & Künster, 2012; Kindler, 2013; Klein & Lange, 2016; Ziegenhain & Fegert, 2009).

Die familienrechtspychologischen Beurteilungs- bzw. Sorgerechtskriterien, die in der Literatur vorgeschlagen werden (vgl. Dettenborn & Walter, 2016) stehen in engem Zusammenhang mit entwicklungspsychopathologischen Grundannahmen. So gehen beispielweise eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern oder eine eingeschränkte Bindungsqualität zwischen Elternteil und Kind in der Regel mit einem – häufig kumulativen – Zusammenwirken von proximalen und distalen kind- und elternbezogenen Vulnerabilitäts- und Risikofaktoren einher. Im Begutachtungskontext häufig vorgefundene familiäre Risikofaktoren beinhalten zum Beispiel psychische Erkrankungen eines Elternteils, Substanzkonsum eines Elternteils, innerfamiliäre Gewalt oder dysfunktionales elterliches Erziehungsverhalten sowie kumulative Risikobelastungen (Heiß & Castellanos, 2013). Zu den möglichen Auswirkungen dieser Risikofaktoren kann die Entwicklungspsychopathologie Erkenntnisse liefern.

Eine beispielhafte Sichtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der letzten Jahre verdeutlicht ebenfalls, dass die Einbeziehung und Gewichtung möglicher Risikofaktoren für die kindliche Entwicklungsperspektive und eine Einschätzung der konkreten Entwicklungsgefährdung in Sachverständigeneinschätzungen unerlässlich sind, um eine Kindeswohlgefährdung hinreichend zu begründen (vgl. z. B. 1 BvR 2742/ 15 = FamRZ 2016, S. 439-442; 1 BvR 1178/ 14 = FamRZ 2015, S. 112-118; 1 BvR 3116/ 11 = FamRZ 2012, S. 1127-1130). Wesentliche Teile der Kritik an den Sachverständigengutachten, die diesen Verfahren zugrunde lagen, bezogen sich auf die gutachterlichen Feststellungen hinsichtlich einer psychologisch fundierten Begründung und Erklärung festgestellter Einschränkungen und Schädigungen beim Kind.

4 Problematik bei den Ableitungen für den Einzelfall

Bei der Ableitung von Empfehlungen für den Einzelfall auf Basis entwicklungspsychopathologischer Grundannahmen besteht jedoch folgende grundsätzliche Problematik. Die Entwicklungspsychopathologie kann allgemeine Erklärungsansätze auf Basis von (statistisch ermittelten) Wahrscheinlichkeiten liefern. Im Rahmen der einzelfallbezogenen familienrechtspychologischen Diagnostik ist jedoch zu beachten, dass das Vorhandensein von Risikofaktoren zur Entwicklungsschädigung führen kann, aber nicht muss (vgl. hierzu die o.a. Grundprinzipien der Äquifinalität und Multifinalität zur Erklärung der Entstehung von Pathologie bzw. Resilienz; Cicchetti & Rogosch, 1996; Lösel & Bender, 2008). Obwohl die entwicklungspsychopathologische Forschung prinzipiell über eine Vielzahl an als gesichert geltenden Erkenntnissen verfügt, ist das Problem bei den Ableitungen für den Einzelfall, dass sie empirisch schwierig zu begründen sind, da Wahrscheinlichkeiten des Eintretens eines Ereignisses für den Einzelfall darüber statistisch nicht bestimmt werden können (Kindler, 2013). Eine standardisierte Begutachtung im Sinne einer statistischen Wahrscheinlichkeitsberechnung allein auf Basis eines Prognoseinstruments ist somit nicht umsetzbar und eine psychologische Begutachtung ohne eine klinische Einschätzung und Gewichtung relevanter Faktoren durch eine qualifizierte Fachkraft nicht denkbar. Dennoch stellt sich die Frage,

ob bzw. wie die familienrechtspychologische Begutachtungspraxis von wissenschaftlichen Erkenntnissen stärker profitieren kann, bzw. diese stärker in den Begutachtungsprozess integriert werden können.

Gleichwohl ist bei der Übertragung allgemeiner entwicklungspsychopathologischer Befunde auf das Anwendungsfeld der Begutachtung zu beachten, dass Möglichkeiten, psychische Folgen von Risikobelastungen vorherzusagen, immer durch das Prinzip der Multifinalität eingeschränkt werden (vgl. Kindler, 2015). Hinzu kommen Fragen der Anwendbarkeit bzw. Übertragbarkeit allgemeiner entwicklungspsychopathologischer Befunde für diese spezifische Stichprobe: Aufgrund der beschriebenen Selektionsprozesse handelt es sich bei den begutachteten Kindern und Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Fallgruppe, die eine „Spitze des Eisbergs“ jener Gruppe von Kindern und Jugendlichen darstellt, die in Deutschland unter Risikobelastungen aufwachsen. Speziell für diese Fallgruppe erhobene empirische Befunde, die hierzu näher Aufschluss liefern könnten, liegen jedoch international wie national bislang kaum vor. Zudem bestehen aus wissenschaftlicher Sicht Unklarheiten darüber, welche Bedeutung oder Gewichtung entwicklungsrelevante kind- und elternbezogene Faktoren für die Ableitung psychologischer Sachverständigenempfehlungen sowie gerichtlicher Maßnahmen erhalten.

5 Entwicklungspsychopathologische Aspekte im Kontext der familienrechtspychologischen Begutachtung – Ausgewählte Ergebnisse einer empirischen deutschsprachigen Studie

Im Rahmen der kumulativen Dissertationsstudie der Autorin dieses Beitrags wurden für den deutschsprachigen Raum erstmals empirische Originalanalysen mit dem Ziel durchgeführt, auf einer empirischen Basis einen Beitrag zum Wissensstand auf dem Feld der Familienrechtspychologie vor dem Hintergrund entwicklungspsychopathologischer Grundannahmen zu leisten. Die forschungsleitenden Fragestellungen adressierten unter anderem eine Erfassung der psychischen und Risikobelastung der begutachteten Kinder und Jugendlichen sowie die Analyse von Zusammenhängen zwischen entwicklungsrelevanten kindbezogenen sowie familiären Faktoren und den psychologischen Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter. Im Folgenden soll ein zusammenfassender Überblick über ausgewählte Ergebnisse der Studie gegeben werden. Detailliertere weitere Befunde dieser Analysen findet sich in Zumbach, Lübbehusen, Kolbe und Koglin (2016), Zumbach (2016) sowie Zumbach (2017).

Datenbasis für die Analysen war eine quantitative Inhaltsanalyse von 297 psychologischen Sachverständigengutachten, die im Zeitraum von 2008 und 2012 an einem Gutachteninstitut (Bremer Institut für Gerichtspychologie) in familienrechtlichen Verfahren erstellt wurden. Da häufig mehrere oder alle Geschwisterkinder einer Familie begutachtet wurden, ergab sich eine Gesamtstichprobe von $N = 496$ Kindern und Jugendlichen. Davon waren 458 (92.3 %) Kinder (0;2 bis 13;11 Jahre) und 38 (7.7%) Jugendliche (14;0 bis 18;0 Jahre). Der Altersmittelwert der Kinder und Jugendlichen lag bei $M = 90.22$ Monaten ($SD = 48.31$). Die Altersspanne lag bei 214 Monaten (17.83

Jahren) mit einem Minium von 2 Monaten und einem Maximum von 216 Monaten (18 Jahren). 46.6% waren Mädchen und 53.4% waren Jungen. Die Kinder und Jugendlichen hatten durchschnittlich 1.7 Geschwister ($SD = 1.33$). Der Altersmittelwert der Mütter lag bei $M = 34.43$ Jahren ($SD = 8.13$; $range = 18\text{--}56$ Jahre; Angaben für $n = 236$). Die Väter erwiesen sich im Durchschnitt als geringfügig älter ($M = 39.06$; $SD = 9.37$; $range = 19\text{--}69$ Jahre; Angaben für $n = 194$). Aufgrund der vorliegenden Ad-hoc-Stichprobe muss von Einschränkungen in der Repräsentativität ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Auftretens psychischer Auffälligkeiten bei diesen Kindern und Jugendlichen im Kontext familienrechtlicher Verfahren zeigte sich zunächst, dass die erreichte Stichprobe psychisch hoch belastet war. Bei insgesamt 39.5% der Kinder und Jugendlichen in der Gesamtstichprobe lag mindestens eine psychische Auffälligkeit vor (d. h. ein durch die Gutachterin oder den Gutachter dimensional beschriebener Hinweis auf eine psychische Störung oder eine fremdanamnestisch erhobene Diagnose einer psychischen Störung in Anlehnung an die Kategorien nach ICD-F)². Die Gesamtauftretenshäufigkeit psychischer Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen war in dieser Stichprobe damit deutlich höher, als allgemeine Prävalenzen psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters (Zumbach et al., 2016).

Es liegen somit erhebliche Hinweise vor, dass sich in dieser Stichprobe die Risikobelastung in der psychischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen deutlich niedergeschlagen hat. Vor dem Hintergrund der oftmals vorliegenden multiplen Risikobelastung durch zusammenwirkende distale und proximale Risikofaktoren in beiden Fallgruppen, die häufig erst zu einer psychologischen Begutachtung im Rahmen eines familienrechtlichen Verfahrens führt, entspricht dies entwicklungspsychopathologischen Grundannahmen. Auch in bislang aus dem familienrechtspsychologischen Forschungskontext zur Verfügung stehenden deutsch- und englischsprachigen Studienergebnissen zur psychischen Belastung begutachteter Kinder und Jugendlicher werden hohe Raten von psychischen Störungen sowie ein hoher psychiatrischer/ psychotherapeutischer Behandlungsbedarf berichtet (Bogacki & Weiss, 2007; Liebrich, Müller-Berner & Klosinski, 2008; Raub, Carson, Cook, Wyshak & Hauser, 2013; Wattenberg, Kelley & Kim, 2001).

In der untersuchten Stichprobe lagen die Auftretensrate psychischer Auffälligkeiten bei jenen Kindern und Jugendlichen, die in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren begutachtet wurden (38.13%) und die entsprechende Rate bei den Kindern und Jugendlichen, die in Kinderschutzverfahren begutachtet wurden (36.96%) nicht weit auseinander, es zeigten sich keine signifikanten Gruppenunterschiede (Zumbach, 2016). Dieses Ergebnis mag zunächst überraschen. Es weist jedoch darauf hin, dass die psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen, die eine Begutachtung in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren durchlaufen, nicht zu unterschätzen ist. Mit hoher Wahrscheinlichkeit spielen hier die besonderen Fallkonstellationen eine erklärende Rolle, die im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren meist erst zu einer psychologischen

2 72.3% dieser Nennungen waren durch die Gutachterinnen und Gutachter beschriebene Hinweise auf psychische Störungen und 27.7% fremdanamnestisch erhobene Diagnosestellungen.

Begutachtung führen (häufig geprägt durch bspw. Hochkonflikthaftigkeit, Vorkommnisse häuslicher Gewalt, psychische Erkrankung von Elternteilen; Heiß & Castellanos, 2013).

Obgleich die hohe psychische Belastung aufgrund der theoretisch herleitbaren erhöhten Risikobelastung dieser Stichprobe von Kindern und Jugendlichen zu erwarten war, erhalten die Analysen zu den Auftretenshäufigkeiten psychischer Auffälligkeiten vor dem Hintergrund der Diskussion um die Notwendigkeit des Vorliegens einer eingetretenen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Schädigung des Kindes für die Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Erziehungsfragen eine hohe Relevanz (v.a. im Rahmen von Verfahren zum Entzug elterlicher Sorge nach § 1666 BGB; Balloff & Walter, 2015; Klein & Lange, 2016; Wulf & Reich, 2007). Für die vorliegende Stichprobe liegen Hinweise vor, dass in fast 40% der Fälle bereits eine Schädigung des Kindes (im Sinne einer psychischen oder Entwicklungsauffälligkeit) festgestellt werden konnte (Zumbach et al., 2016).

Spezifische Störungsbilder, die im Zusammenhang mit bestimmten rechtlichen Fallkonstellationen auftraten, ließen sich für die Kinder und Jugendlichen in dieser Stichprobe im Gruppenvergleich nicht eindeutig herausstellen (Zumbach, 2017). Die Ergebnisse zeigten, dass sich die Belastungen der Kinder und Jugendlichen für die Gesamtstichprobe in erster Linie in Entwicklungsstörungen und Verhaltensstörungen mit aggressivem Verhalten, aber auch im psychosomatischen Bereich niederschlügen. Eher gering vertreten waren hingegen Auffälligkeiten im Bereich der affektiven Störungen und der Belastungsstörungen (Zumbach et al., 2016). Letztlich traten jedoch Symptome aus allen Störungsbereichen des Kindes- und Jugendalters nach der ICD-10 in allen Subgruppen dieser Stichprobe auf, was der entwicklungspsychopathologischen Grundannahme der Multifinalität von Entwicklungsverläufen entspricht (vgl. Cicchetti & Rogosch, 1996). Umgekehrt war es sogar schwierig, Störungsbilder des Kindes- und Jugendalters bzw. Symptome zu identifizieren, welche in dieser Stichprobe nicht auftraten. Dieses Ergebnis entspricht ebenfalls allgemeinen entwicklungspsychopathologischen Herleitungen, nach denen das spezifische Auftreten bestimmter psychischer Auffälligkeiten im Zusammenhang mit spezifischen Risikobelastungen nicht angenommen wird. Lediglich im Zusammenhang mit der institutionellen Deprivation als eine der gravierendsten Formen der Mangelversorgung werden in der Literatur Hinweise auf spezifische Zusammenhänge mit bestimmten Störungen diskutiert, die in der allgemeinen Bevölkerung vergleichsweise selten auftreten (bspw. quasi-autistische Muster, Bindungsstörungen mit Enthemmung, kognitive Beeinträchtigungen und Störungen der Aufmerksamkeit/ Hyperaktivität; Rutter et al., 2007; Rutter, Snouga-Barke & Castle, 2010).

Caspi et al. (2014) berichten im Kontext der Diskussion um nicht-spezifische Zusammenhänge zwischen Risikofaktoren und Entwicklungsabweichungen empirische Hinweise, dass die Entstehung psychischer Störungen durch drei dimensionale Faktoren erklärt werden kann (Internalisierung, Externalisierung und Gedankenstörungen); besser aber noch durch eine einzige generelle Dimension (Psychopathologie), die von den Autoren als *p*-Faktor bezeichnet wird (ähnlich wie im Kontext der Intelligenz als

Merkmal von einem allgemeinen Faktor g [general intelligence] ausgegangen wird). Die Existenz von p kann aus Sicht der Autoren erklären, warum es so schwer ist, ätiologische Faktoren zu identifizieren, die mit einem differenziellen Risiko für eine spezifische psychische Störung (aber nicht für eine andere) einhergehen. Höhere p -Scores sind insgesamt mit mehr psychischen Beeinträchtigungen über die Lebensspanne, negativeren Entwicklungsverläufen und einem höheren Ausmaß beeinträchtigter Hirnfunktionen verbunden. Empirisch erklärt sich diese Nicht-Spezifität daraus, dass alle Risikofaktoren primär mit p assoziiert sind. Gerade die Kindesmisshandlung – die im Kontext der Einschätzung über Kindeswohlgefährdungen ein zentrales Konstrukt darstellt – hat sich als nicht-spezifischer Risikofaktor erwiesen, der mit der Entstehung einer großen Bandbreite psychischer Störungen im weiteren Entwicklungsverlauf in Verbindung gebracht wird (für eine Übersicht hierzu siehe Zumbach [in Druck]). Diese dimensionale Betrachtungsweise nimmt dabei Abstand von der klassischen Ansicht, dass psychische Störungen voneinander abgrenzbare, episodische und kategoriale Bedingungen sind.

Der kategoriale methodische Ansatz dieser Studie wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit sowie der Transparenz gewählt, um in einem explorativen Vorgehen eine Vergleichbarkeit innerhalb der Stichprobe sowie mit Ergebnissen aus anderen epidemiologischen Studien grundsätzlich zu ermöglichen. Für zukünftige Studien liefert der Ansatz von Caspi et al. (2014) jedoch eine interessante theoretische Rahmung, deren Transfer auf die familienrechtspychologische Forschung möglicherweise in der weiterführenden Untersuchung der Auswirkung von Risikobelastungen, der Bestimmung staatlicher Interventionsmaßnahmen und der weiterführenden kindlichen Entwicklung gewinnbringend sein kann, insbesondere da Gutachterinnen und Gutachter in ihrem diagnostischen Vorgehen in der Regel zur Beantwortung juristischer Fragestellungen einen dimensionalen (und keinen kategorialen) diagnostischen Ansatz verfolgen.

In Bezug auf die Eltern traten in dieser Stichprobe unter den psychischen Auffälligkeiten am häufigsten Substanzabhängigkeit/-missbrauch, Depression und Persönlichkeitsstörungen auf (Zumbach, 2016). Auch dieses Ergebnis steht in Kongruenz mit entwicklungspsychopathologischen Grundannahmen, nach denen eine psychische Erkrankung eines Elternteils als Risikofaktor für die kindliche Entwicklung gilt und sich auf die elterliche Erziehungsfähigkeit in der Regel zumindest kurzfristig auswirkt (z. B. Häfele, 2003; Klasen et al., 2015; Lenz, 2014; Wiegand-Grefe, Geers, Plaß, Petermann & Riedesser, 2009). Substanzabhängigkeiten und Persönlichkeitsstörungen zeigen dabei Zusammenhänge mit den negativsten Entwicklungsverläufen von Kindern (Beckwith et al., 1994; Hynan, 2014; Lenz, 2014; Kandel, 1990; Klasen et al., 2015; McNichol & Tash, 2001; Miller, Smyth & Mudar, 1999; Nair, Schuler, Black, Kettinger & Harrington, 2003; Paris, Herriott, Holt & Gould, 2015; Suchman & Luthar, 2000). Gleichzeitig ist besonders für die Praxis bedeutsam, dass das Vorliegen einer psychischen Störung bei einem Elternteil nicht in allen Fällen einen Prädiktor für Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit oder eine Veränderungsunfähigkeit durch Interventionsmaßnahmen darstellt (Baloff, 2014; Benjet, Azar, & Kuersten-Hogan, 2003).

Eine psychische Auffälligkeit der Mutter und eine psychische Auffälligkeit des Vaters traten signifikant häufiger in Fällen auf, die im Kontext von Verfahren zum Entzug elterlicher Sorge begutachtet wurden, als in Fällen die in Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht begutachtet wurden. Insbesondere in Bezug auf die Mütter zeigten sich Hinweise auf das Auftreten spezifischer Störungsbilder (z. B. Substanzabhängigkeit/-missbrauch, Persönlichkeitsstörungen und Depression) im Zusammenhang mit Verfahren zum Entzug elterlicher Sorge. Mütterliche Auffälligkeiten aus dem schizophrenen Formenkreis sowie Intelligenzminderungen traten fast ausschließlich in Fällen auf, die in Verfahren zum Entzug elterlicher Sorge begutachtet wurden. In Bezug auf die Väter ließen sich entsprechende Zusammenhänge nicht identifizieren, an dieser Stelle greifen jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit methodische Limitationen (geringe Fallzahlen) (Zumbach, 2016).

Kasten 1. Zusammenfassende Darstellung von Einflussfaktoren auf Entscheidungen/ Empfehlungen in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren (ergänzt nach Zumbach, 2017, S. 126)

Faktoren auf Seiten der Mutter	Faktoren auf Seiten des Vaters
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe persönliche Reife, soziale Kompetenzen (+) (Kunin, Ebbesen & Konecni, 1992) ▪ Sehr gute Beziehung zum Kind (+) (Kunin et al., 1992) ▪ Vorige Ehe (-) (Cancian & Meyer, 1998; Cancian, Meyer, Brown & Cook, 2014) ▪ Kinder aus voriger Beziehung (-) (Cancian & Meyer, 1998; Cancian et al., 2014) ▪ Kontakt der Mutter mit Kinderschutzbehörden in der Vergangenheit (-) (Raub et al., 2013) ▪ Vorliegen einstweiliger Verfügungen in der Vergangenheit (-) (Raub et al., 2013) ▪ Charakterisierung der Elternbeziehung durch Eltern als feindselig (-) (Raub et al., 2013) ▪ Substanzmissbrauch (-) (Raub et al., 2013; Zumbach, 2017) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe persönliche Reife (+) (Kunin et al., 1992) ▪ Steigendes Einkommen, höheres Familieneinkommen gesamt (+) (Cancian & Meyer, 1998; Christensen, Dahl & Rettig, 1990) ▪ Zusammenleben mit weiblicher Person im Haushalt (+) (Kunin et al., 1992) ▪ Anwaltliche Vertretung nur bei Vater vorhanden (+) (Cancian & Meyer, 1998) ▪ Vater ist Antragsteller (+) (Fox & Kelly, 1995) ▪ Vorige Ehe (-) (Cancian et al., 2014; Fox & Kelly, 1995) ▪ Kinder aus voriger Beziehung (-) (Cancian & Meyer, 1998; Cancian et al., 2014) ▪ Geringer Bildungsgrad (-) (Raub et al., 2013) ▪ Hoher Bildungsgrad der Mutter (-) (Fox & Kelly, 1995) ▪ Arbeitslosigkeit (-) (Fox & Kelly, 1995) ▪ Verhaftungen in Vergangenheit (-) (Raub et al., 2013) ▪ Substanzmissbrauch (-) (Kunin et al., 1992; Raub et al., 2013) ▪ Steigendes Alter (-) (Zumbach, 2017)

Faktoren auf Seiten des Kindes	
<p>Einflussfaktor Empfehlung/ Entscheidung die Mutter betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensort des Kindes nach Trennung bei Mutter ⁽⁺⁾ (Kunin et al., 1992) ▪ Sichere Bindung des Kindes zur Mutter ⁽⁺⁾ (Kunin et al., 1992) ▪ Wunsch/ Wille/ Präferenz des Kindes für Mutter ⁽⁺⁾ (Kunin et al., 1992) / Vorliegen eines Kindeswillens für den Lebensort bei der Mutter ⁽⁺⁾ (Zumbach, 2017) 	<p>Einflussfaktor Empfehlung/ Entscheidung den Vater betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Männliches Geschlecht des Kindes ⁽⁺⁾ (Cancian & Meyer, 1998; Fox & Kelly, 1995) ▪ Lebensort mindestens eines Kindes nach Trennung bei Vater ⁽⁺⁾ (Kunin et al., 1992) ▪ Durch Eltern berichtete psychiatrische Diagnose eines involvierten Kindes ⁽⁺⁾ (Raub et al., 2013) ▪ Steigendes Alter des Kindes ⁽⁺⁾ (Fox & Kelly, 1995; Racusin, Albertini, Wishik, Schnurr & Mayberry, 1989) ▪ Sichere Bindung des Kindes zum Vater ⁽⁺⁾ (Kunin et al., 1992) ▪ Durch Eltern berichtete psychotherapeutische Behandlung eines involvierten Kindes ⁽⁻⁾ (Raub et al., 2013) ▪ Wunsch/ Wille/ Präferenz des Kindes für Vater ⁽⁺⁾ (Kunin et al., 1992) / Vorliegen eines Kindeswillens für den Lebensort bei dem Vater ⁽⁺⁾ (Zumbach, 2017) ▪ Vorliegen eines Kindeswillens gegen Kontakte mit dem Vater ⁽⁻⁾ (Zumbach, 2017) ▪ Vorliegen von Gewalterfahrungen des Kindes ⁽⁻⁾ (Zumbach, 2017)

Anmerkungen. (+) Erhöht Wahrscheinlichkeit/ Chance (OR) für die Entscheidung/ Empfehlung der Ausübung des Sorgerechts/ Aufenthaltsbestimmungsrechts/ Umgangsrechts durch Elternteil; (-) Senkt Wahrscheinlichkeit/ Chance (OR) für die Entscheidung/ Empfehlung der Ausübung des Sorgerechts/ Aufenthaltsbestimmungsrechts/ Umgangsrechts durch Elternteil.

Hinsichtlich des Einflusses psychischer Auffälligkeiten und entwicklungsrelevanter Faktoren auf die psychologischen Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren kann der folgende Beitrag dieser deutschen Studie zu dem aktuellen Stand der Forschung aufgezeigt werden. Kasten 1 zeigt auf Basis internationaler Studien identifizierte empirischen Einflussfaktoren auf die Empfehlungen psychologischer Gutachterinnen und Gutachter in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, ergänzt um die in der vorliegenden Dissertationsstudie identifizierten Einflussfaktoren (vgl. Zumbach, 2017).

Insgesamt korrespondieren die in dieser Studie identifizierten Einflussfaktoren sowohl mit früheren Studienergebnissen, als auch mit den theoretischen Sorgerechtskriterien, die in der Fachliteratur vorgeschlagen werden. Psychische und Entwicklungs-auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen sowie psychische Auffälligkeiten der Eltern spielen nach den vorliegenden Ergebnissen in der Herleitung psychologischer Empfehlungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren eine untergeordnete Rolle. Andere Konstrukte mit familienrechtspychologischer Relevanz erwiesen sich als gewichtiger. Ein besonders hoher Stellenwert für die Ableitung psychologischer Empfehlun-

gen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren kommt nach den vorliegenden Ergebnissen dem Kindeswillen zu (Zumbach, 2017). Dieses Ergebnis bestärkt die Annahme, dass Gutachterinnen und Gutachter eine kindeswohlorientierte Perspektive in der Herleitung psychologischer Empfehlungen betonen, da der Kindeswille auch als „Übersetzung“ des Kindeswohls aus kindlicher Perspektive angesehen werden kann (wobei hier im Gegensatz auch mögliche Aspekte eines selbstschädigenden Kindeswillens zu beachten sind; Dettenborn, 2017). Der Kindeswille kann ein wesentlicher Indikator für das Kindeswohl sein; das Kindeswohl ist schwierig gegen den Kindeswillen zu gewährleisten. Diese starke Gewichtung des Kindeswillens korrespondiert auch mit juristischen Kriterien und der hohen Bedeutung, die Gerichte dem Kindeswillen in der Regel beimessen (vgl. § 1671 BGB; § 157 Abs. 1 FamFG). Mit hoher Wahrscheinlichkeit stellen der enge Zusammenhang zwischen dem Kindeswillen und dem Kindeswohl sowie der hohe Stellenwert, den die Gerichte dem Kindeswillen in der Regel beimessen, Erklärungsansätze für den starken Einfluss des Kindeswillens auf die Empfehlung psychologischer Sachverständiger dar, der in dieser Studie empirisch gefunden wurde. Hierbei sind Definition und Erfassung des Konstrukt „Willen eines Kindes“ jedoch sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus praktischer Sicht durchaus zu problematisieren (Dettenborn & Walter, 2016; Remschmidt & Mattejat, 1996, Zumbach, 2017).

6 Schlussbetrachtungen

Aus den theoretischen Ausführungen sowie aus den Ergebnissen der hier zusammenfassend dargestellten Studie kann abgeleitet werden, wie wichtig entwicklungspsychopathologisches Grundlagenwissen im familienrechtspychologischen Kontext ist. Die entwicklungspsychopathologische Grundlagenforschung hat einen hohen Stellenwert für das Anwendungsfeld der familienrechtspychologischen Begutachtung. Deutlich wird auf Basis der Studienergebnisse jedoch auch, dass die theoretischen (und praktischen) Anforderungen an psychologische Sachverständige, gerade weil es sich um ein Anwendungsfeld handelt und der Unterschied zwischen Grundlage und Anwendung auch bestehen darf und sollte, darüber hinausgehen. Anforderungen an psychologische Sachverständige stellen sich nicht nur mit Blick auf deren theoretische Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen der Psychologie sowie einiger Nachbarwissenschaften (z. B. Rechtswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Soziologie), sondern auch in Bezug auf die kommunikationspsychologischen und mediativen Fähigkeiten der begutachtenden Fachkraft (besonders auch im Rahmen der von der klassischen Begutachtung abweichenden, auf Herstellung von Einvernehmen zwischen den Beteiligten abzielenden Begutachtung nach § 163 Abs. 2 FamFG, die neben dem diagnostischen Auftrag auch einen Interventionsauftrag beinhaltet).

Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass die Analyse der Wirkmechanismen von Risiko- und Schutzfaktoren auf den kindlichen Entwicklungsverlauf ein komplexes Betrachtungsfeld verbleibt. Aus wissenschaftlicher Sicht sind viele Fragen weiterhin un-

geklärt (z. B. hinsichtlich der Unspezifität von Risikofaktoren, geschlechtsspezifischen Unterschieden, Zeitfaktoren und Persistenz, oder Fragen, warum manche Kinder resilienter sind als andere). An einer gründlichen einzelfallbezogenen Analyse kommt man im familienrechtspychologischen Begutachtungskontext somit nicht vorbei und die Verantwortung der Gutachterin oder des Gutachters ist, gerade auch vor dem Hintergrund vieler aus wissenschaftlicher Sicht offener Fragen, besonders hoch. Dies unterstreicht ferner die erhebliche Notwendigkeit weiterer Forschungsarbeiten. Weiterführend zu diskutieren verbleibt, wie die familienrechtspychologische Begutachtungspraxis künftig von wissenschaftlichen Erkenntnissen stärker profitieren kann.

7 Literatur

- Balloff, R. (2014). Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten. Baden-Baden: Nomos.
- Balloff, R. & Walter, E. (2015). Anforderungen an familienrechtspychologische Gutachten bei Kindeswohlgefährdungen nach § 1666 BGB. Neue Zeitschrift für Familienrecht, 2, 580-588.
- Beckwith, L., Rodning, C., Norris, D., Phillipsen, L., Khandabi, P. & Howard, J. (1994). Spontaneous play in two-year-olds born to substance-abusing mothers. *Infant Mental Health Journal*, 15, 189–201.
- Benjet, C., Azar, S., & Kuersten-Hogan, R. (2003). Evaluating the parental fitness of psychiatrically diagnosed individuals: Advocating a functional-context analysis of parenting. *Journal of Family Psychology*, 17, 238-251.
- Besier, T., Ziegenhain, U., Fegert, J. & Künster, A.K. (2012). Einsatz von Bindungsdiagnostik bei familiengerichtlicher Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 61, 255-270.
- Bogacki, D.F., & Weiss, K.J. (2007). Termination of parental rights: Focus on defendants. *Journal of Psychiatry & Law*, 35, 25-45.
- Bowlby, J. (1973). Separation. New York: Basic Books.
- Cancian, M. & Meyer, D.R. (1998). Who gets custody? *Demography*, 35, 147-157.
- Cancian, M., Meyer, D.R., Brown, P.R. & Cook, S.T. (2014). Who Gets Custody Now? Dramatic changes in children's living arrangements after divorce. *Demography*, 51, 1381-1396.
- Caspi, A., Houts, R.M., Belsky, D.W., Goldman-Mellor, S.J., Harrington, H., Israel, S. et al. (2014). The p Factor: One general psychopathology factor in the structure of psychiatric disorders? *Clinical Psychological-Science*, XX, 1-19.
- Caspi, A. & Moffitt, T.E. (2006). Gene-environment interactions in psychiatry: Joining forces with neuroscience. *Nature Reviews*, 7, 583-590.

- Christensen, D.H., Dahl, C.M. & Rettig, K.D. (1990). Noncustodial mothers and child-support – Examining the larger context. *Family Relations*, 39, 388-394.
- Cicchetti, D. (1990). A historical perspective on the discipline of developmental psychopathology. In J. Rolf, A.S. Masten, D. Cicchetti, K.H. Nuechterlein & S. Weintraub (Eds.), *Risk and protective factors in the development of psychopathology* (pp. 2-28). Cambridge: Cambridge University Press.
- Cicchetti, D. & Rogosch, F.A. (1996). Equifinality and multifinality in developmental psychopathology. *Development and Psychopathology*, 8, 597-600.
- Dettenborn, H. (2017). *Kindeswohl und Kindeswillle. Psychologische und rechtliche Aspekte* (5. Aufl.). München: Ernst Reinhart.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). *Familienrechtspsychologie* (3. Aufl.). München: Ernst Reinhart.
- Fox, G.L. & Kelly, R.F. (1995). Determinants of child-custody arrangements at divorce. *Journal of Marriage and the Family*, 57, 693-708.
- Häfele, G. (2003). Seelisch erkrankte Eltern und Kindeswohlgefährdung. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 9, 307-312.
- Heiß, H. & Castellanos, H. (2013). *Gemeinsame Sorge und Kindeswohl nach neuem Recht*. Baden-Baden: Nomos.
- Hynan, D. J. (2014). Child custody evaluation. New theoretical applications and research. Springfield: Charles C. Thomas Publisher.
- Kandel, D.B. (1990). Parenting styles, drug use, and children's adjustment in families of young adults. *Journal of Marriage and Family*, 52, 183-196.
- Kindler, H. (2013). Rückführungentscheidungen – Belastbarkeit der Einschätzungen von Sachverständigen und Jugendämtern. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann & B. Veit (Hrsg.), *Das Pflegekindverhältnis – Zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder?* 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013. (S. 49-58). Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Kindler, H. (2015). Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz aus Sicht der Praxis des Sachverständigen. *Das Jugendamt*, 88, 297-299.
- Klasen, F., Otto, C., Kriston, L., Patalay, P., Schlack, R., & Ravens-Sieberer, U. (2015). Risk and protective factors for the development of depressive symptoms in children and adolescents: Results of the longitudinal BELLA study. *European Child and Adolescent Psychiatry*, 24, 695-703.
- Klein, A. & Lange, T. (2016). Aktuelle Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu Fragen von Kindeswohlgefährdung und Erziehungsfähigkeit – eine praxisbezogene Reflexion. *Praxis der Rechtspsychologie*, 26, 143-154.
- Kunin, C.C., Ebbesen, E.B. & Konecni, V.J. (1992). An archival study of decision-making in child-custody disputes. *Journal of Clinical Psychology*, 48, 564-573.

- Lenz, A. (2014). Kinder psychisch kranker Eltern. Göttingen: Hogrefe.
- Liebrich, F., Müller-Berner, N., & Klosinski, G. (2008). Problematik von Begutachtungen mit Sorge- und Umgangsrechtsfragen bei Jugendlichen über 14 Jahren. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 57, 179-196.
- Lösel, F. & Bender, D. (2008). Von generellen Schutzfaktoren zu spezifischen protektiven Prozessen: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse der Resilienzforschung. In G. Opp & M. Fingerle (Hrsg.), Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz (S. 57-78). München: Ernst Reinhardt.
- McNichol, T. & Tash, C. (2001). Parental substance abuse and the development of children in family foster care. Child Welfare, 80, 239-256.
- Miller, B. A., Smyth, N. J. & Mudar, P. J. (1999). Mothers' alcohol and other drug problems and their punitiveness toward their children. Journal of Studies on Alcohol, 60, 632-642.
- Nair, P., Schuler, M. E., Black, M. M., Kettinger, L. & Harrington, D. (2003). Cumulative environmental risk in substance abusing women: Early intervention, parenting stress, child abuse potential and child development. Child Abuse & Neglect, 27, 997-1017.
- Paris, R., Herriott, A., Holt, M. & Gould, K. (2015). Differential responsiveness to a parenting intervention for mothers in substance abuse treatment. Child Abuse & Neglect, 50, 206-217.
- Racusin, R.J., Albertini, R., Wishik, H.R., Schnurr, P. & Mayberry, J. (1989). Factors associated with joint custody awards. Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry, 28, 164-170.
- Raub, J.M., Carson, N.J., Cook, B.L., Wyshak, G. & Hauser, B.B. (2013). Predictors of custody and visitation decisions by a family court clinic. Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law, 41, 206-218.
- Remschmidt, H. & Mattejat, F. (1996). Die Beiträge der kinder- und jugendpsychiatrischen und entwicklungspsychologischen Forschung zur „Objektivierung“ des Kindeswohlbegriffes. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 45, 266 - 273.
- Resch, F. & Parzer, P. (2014). Stellenwert der Entwicklungspsychopathologie für die Psychotherapie bei Jugendlichen. Psychotherapeut, 59, 100-108.
- Rutter, M. (2013). Developmental psychopathology: A paradigm shift or just a relabeling? Development and Psychopathology, 25, 1201-1213.
- Rutter, M., Beckett, C., Castle, J., Colvert, E., Kreppner, J., Mehta, M., Stevens, S. & Sonuga-Barke, E.J. (2007). Effects of profound early institutional deprivation: An overview of findings from a UK longitudinal study of Romanian adoptees. European Journal of Developmental Psychology, 4, 332-350.

- Rutter, M., Snouga-Barke, E.J. & Castle, J. (2010). Investigating the impact of early institutional deprivation on development: Background and research strategy of the English and Romanian Adoptees (ERA) study. Monographs of the Society for Research in Child Development, 75, 1-20.
- Sameroff, A. (2000). Developmental systems and psychopathology. *Development and Psychopathology*, 12, 297-312.
- Sameroff, A.J. & Rosenblum, K.L. (2006). Psychosocial constraints on the development of resilience. *Annals of the New York Academy of Sciences*, 1094, 116-124.
- Sameroff, A.J. & Seifer, R. (1990). Early contributors to developmental risk. In J. Rolf, A.S. Masten, D. Cicchetti, K.H. Nuechterlein & S. Weintraub (Eds.), *Risk and protective factors in the development of psychopathology* (pp. 52-66). Cambridge: Cambridge University Press.
- Sroufe, L.A. (1997). Psychopathology as an outcome of development. *Development and Psychopathology*, 9, 251-268.
- Steinhausen, H.-C. (2010). Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen. Lehrbuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (6. Aufl.). München: Urban & Fischer.
- Suchman, N.E. & Luthar, S.S. (2000). Maternal addiction, child maladjustment and sociodemographic risks: Implications for parenting behaviors. *Addiction*, 95, 1417-1428.
- Waddington, C. (1957). The strategy of genes. London: Allen & Unwin.
- Wattenberg, E., Kelley, M. & Kim, H. (2001). When the rehabilitation ideal fails: A study of parental rights termination. *Child Welfare*, 80, 405-431.
- Wiegand-Grefe, S., Geers, P., Plaß, A., Petermann, F. & Riedesser, P. (2009). Kinder psychisch kranker Eltern: Zusammenhänge zwischen subjektiver elterlicher Beeinträchtigung und psychischer Auffälligkeit der Kinder aus Elternsicht. *Kindheit und Entwicklung*, 18, 111-121.
- Wulf, R. & Reich, K. (2007). Kindeswohlprognose. Ein kriminologischer und viktimo-logischer Beitrag. *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 7/ 8, 266-268.
- Ziegenhain, U. & Fegert, J.M. (2009). Frühe und präventive Hilfen für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern: Erkennen von Risiken und sozial- und datenschutzrechtliche Voraussetzungen für eine verbesserte Kooperation im Kinderschutz. In T. Meysen, L. Schönecker & H. Kindler (Hrsg.), *Frühe Hilfen im Kinderschutz: Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe* (S. 11-22). Weinheim: Juventa.
- Zumbach, J. (2016). Mental disorders in children and parents in family law proceedings: Cases on child protection matters versus child custody and visitation issues. *Journal of Child and Family Studies*, 25, 3097-3108.

Zumbach, J. (2017). Prädiktoren psychologischer Empfehlungen in der familienrechts-psychologischen Begutachtung bei Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 66, 121-143.

Zumbach, J. (in Druck). Psychische Kindesmisshandlung. In Volbert, R., Jacob, A., Huber, A. & Kannegießer, A. *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung*. Göttingen: Hogrefe.

Zumbach, J., Kolbe, F., Lübbehusen, B. & Koglin, U. (2016). Psychische Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren. Empirische Analysen aus psychologischen Sachverständigengutachten. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie*, 44, 1-13.

Korrespondenzadresse

M.Sc. Jelena Zumbach
Fachgruppe Sonder- und Rehabilitationspädagogische Psychologie
Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik
C.v.O. Universität Oldenburg
Postfach 2503
26111 Oldenburg
Tel.: 0441-798-2759
Email: jelena.zumbach@uni-oldenburg.de